des Finanzierungsrahmens von 4.526 Mio. Euro gegenüber den Projektpartnern auf der Grundlage der sog. Sprechklausel der Finanzierungsvereinbarung geltend gemacht hat und auf dieser Grundlage mit den Projektpartnern verhandelt.

(2) ....

(3) Der Aufsichtsrat stimmt einer Erhöhung des Finanzrahmens von 4.526 Mio. EUR um 2.000 EUR auf 6.526 Mio. EUR zu, der zur Abdeckung aller heute bekannten Risiken notwendig werden könnte.

(4) ...."

Beweis: Ausfertigung des Beschlusses vom 5.03.2013 als Anlage K 26

Die DB AG hat sich in der Folgezeit mit ihren Projektpartnern nicht auf eine Anpassung des Finanzierungsvertrags zur Absicherung der bekannten und noch unbekannten Mehrkosten von Stuttgart 21 verständigen können.

7. In einer Antwort der Bundesregierung vom 25.04.2014 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE heißt es unter Ziffer 1 wörtlich:

„ Bei Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AB (DB AG). Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Vorhabenträger und Bauherr. Das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beteiligen sich als Aufgabenträger an der Finanzierung.

Der Bund übernimmt mit einem Festbetrag i.H.v.563,8 Mio. Euro für das Projekt Stuttgart 21 den Anteil, der für die Einbindung der Neubaustrecke /NBS) Wendlingen-Ulm in den Knoten Stuttgart auch ohne Verwirklichung von Stuttgart 21 erforderlich gewesen wäre. Die NBS Wendlingen-Ulm ist Bestandteil des im Vordringlichen Bedarf eingeordneten Bedarfsplanvorhabens ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg."

Beweis: Deutscher Bundestag Drs. 18/ 1241 vom 25.04.2014 - bereits oben zitiert - als Anlage K 9

In Ziffer 11 dieser Urkunde bekräftigt die Bundesregierung, dass sie über den genannten Festbetrag hinaus keine Kostensteigerungen übernehmen werde. Und auf Seite 9 der genannten Bundestags-Drucksache versichert sie:

„Die Aufsichtsratsmandate bei einer Aktiengesellschaft sind immer persönliche Mandate. Der Bund bewertet nicht die Entscheidungen des Aufsichtsrats."

III.

Weitere rechtliche Begründung

Zur weiteren Klagbegründung ist auszuführen:

1. Die Beklagte hält dem diesseitigen Begehren in erster Linie entgegen, es würde der Ausnahmetatbestand der Informationsversagung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG eingreifen.

   a) Die Beklagte beruft sich konkret darauf, die Planung und bauliche Umsetzung des Großvorhabens Stuttgart 21 sowie die Sicherung seiner Finanzierung werde sich über einen Zeitraum von über zwei Jahrzehnten erstrecken. Auch habe das Projekt eine große bundespolitische Bedeutung erlangt.
   Wäre dieser Einwand berechtigt, würden gerade Großvorhaben mit jahrzehntelanger Planung, Finanzierung und Umsetzung dem demokratischen Informationsinteresse der Bürger für ungewöhnlich lange Zeit entzogen. Das widerspräche aber zentral dem weit zu verstehenden Gesetzeszweck. So ist auch nach der Auffassung der Beklagten der ungeschriebene Verfassungsmaßstab des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung sowohl nach dem UIG als auch nach dem IFG zu beachten. Jedoch ist daraus keine Handhabe für die Rechtsauffassung der Beklagten abzuleiten. Denn die grundlegenden Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 3.11.2011, 7 C 3/11, juris Rn 23 ergeben - anknüpfend an die vom BVerfG gestützten Rechte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse - Folgendes:

   „In der parlamentarischen Demokratie wird die Herrschaft des Volkes durch die Wahl der Volksvertretung mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt. Die Wahl ist dabei das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07 , 2 BvC 4/07 - BVerfGE 123, 39 <Rn. 106 f.>). Im Wahlakt erschöpft sich dieser Prozess allerdings nicht. Denn das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Meinungsbildung äußert sich nicht nur darin, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, der Bildung der „öffentlichen Meinung" (BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 - BVerfGE 20/56 <98>). .... Die parlamentarische Kontrolle der Regierung, die den demokratischen Verantwortungszusammenhang gegenüber dem Repräsentationsorgan herstellt, schließt deswegen eine Kontrolle durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, nicht aus Vielmehr können sich diese verschiedenen Kontrollen auch ergänzen ...."

   Angesichts dieser sehr grundlegenden, verfassungsrechtlich legitimierten Ausführungen, die das Regierungshandeln mithilfe des bürgerschaftlichen Informationszugangsrechts für die demokratische Teilhabe öffnen, verbietet sich

das Bemühen der Beklagten, ausgerechnet bei Großvorhaben wie Stuttgart 21, die über Jahrzehnte hinweg heftige öffentliche Kritik auslösen können, die bürgerschaftlichen Rechte auszuhebeln.

Hinzu kommt der weitere Aspekt: Informationszugangsrechte sollen aufgrund der durch sie vermittelten Erkenntnisse der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie dienen. Diese Zielrichtung würde aber „ nur unvollkommen gefördert, wenn gerade der Bereich der Vorbereitung und Durchführung grundlegender Weichenstellungen für das Gemeinwesen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wäre" (BVerwG, Urteil vom 3.11.2011, 7 C 3/11, juris Rn 20). So liegt es auch hier. Denn die Fragestellung, die sich mit dem Streit um den Weiterbau von Stuttgart 21 trotz weggefallener Wirtschaftlichkeit und aller ungelösten Probleme verbindet, hat eine für das demokratische Gemeinwesen anerkannte hohe Bedeutung. Dies macht auch die Beklagte, wenngleich mit anderer Stoßrichtung, geltend. Die gerade von Dezember 2012 bis März 2013 nachweisbare hohe Intensität der öffentlichen Debatte um die richtige grundlegende Weichenstellung zur Frage des Weiterbaus von Stuttgart 21 begründet daher gerade nicht die Blockade, sondern die Notwendigkeit der Gewährung vollständiger Informationszugangsrechte.

b) Die Beklagte will die vollständige Information auch versagen, weil die von ihr geschwärzten Passagen Rückschlüsse auf Beratungsabläufe innerhalb des Bundeskanzleramts erlauben würden, die sich in einem „geschützten Raum" unvoreingenommen und frei von äußeren Einflüssen vollziehen sollten. Sie würden einen Einblick in interne Abläufe der politischen Abstimmung der jeweiligen Projekte erlauben. Zudem stünden die geschwärzten Passagen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gubernativen Willensbildung in politisch sensiblen Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen seien. Dazu ist festzustellen:

aa) Auch wenn für die geschwärzten Informationen der Einwand interner Beratungsabläufe zuträfe, würde dies für sich genommen die Versagung der Information nicht rechtfertigen, weil es gesetzlich weiter darauf ankommt, ob die Bekanntgabe der Informationen auf die Vertraulichkeit der Beratungen nachteilige Auswirkungen hätte (VG Berlin, Urteil vom 22.05.2014, 2 K 285.12, juris Rn 28). Dafür genügen nicht allgemein in Betracht zu ziehende Überlegungen, sondern nur „eine ernsthafte, konkrete Gefährdung der geschützten Belange" (OVG Münster, Urteil vom 3.08.2010 - 8 A 283.08 -Rn 46, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.10.2010, 12 B 6.10, juris Rn 31, VG Berlin aaO Rn 29). Dafür hat die Beklagte keine nachvollziehbaren gesetzlichen Gründe vorgetragen. Sie kann vielmehr nicht bestreiten, dass die internen Beratungen ausgelöst waren durch den Wegfall der Wirtschaftlichkeit des Projekts und es ihr

darum ging, eine Ausstiegsdebatte zu Stuttgart 21 wegen der Bundestagswahl vom September 2013 unbedingt zu vermeiden. Diese Situationsbezogenheit der Beratungen und mit ihr verbundene Machtkalküle sind aber nicht besonders zu schützen, sondern aufklärungsbedürftig.

Insoweit kann die Beklagte ferner nicht die Widersprüchlichkeit ihres Verhaltens leugnen, dass sie zwar nachträglich in ihrer Antwort laut Bundestags-Drucksache 18/1241 vom 25.04.2014 die weisungsfreie Stellung der Aufsichtsräte der DB AG, und damit auch der ihr angehörenden Staatssekretäre, ausdrücklich anerkennt (siehe oben Seite 12 unter II Ziffer 7), dass sie aber im zeitlichen Vorlauf vor der weichenstellenden Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG vom 5. März 2013 nachhaltig und auf breiter Front die Ausstiegsdebatte um Stuttgart 21 vermeiden wollte und alles Erdenkliche getan hat, um die Aufsichtsräte und speziell die mit der Kapazität ihrer Ministerien ausgestatteten, im Aufsichtsrat einflussreichen Staatssekretäre „auf Linie" zu bringen (siehe oben II Ziffer 5, wie z.B. der Bericht der ZEIT vom 28.02.2013 und der Wirtschaftswoche vom 18.03.2013 „Anruf beim Minister" unterstreichen).

Die Beklagte wird sich angesichts der beschriebenen konkreten Verhältnisse schon deshalb nicht auf einen gesetzlich „geschützten Raum" berufen können, weil sie ihre Regierungsmacht nicht in der öffentlich bekannt gewordenen Weise entgegen ihrer Rechtsbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) und speziell nicht entgegen Aktienrecht an sachfremdem Motiven, sondern allein am Unternehmenswohl ausrichten durfte (siehe oben II, Ziffer 4). Zudem ging es damit nicht um den nach dem Gewaltenteilungsprinzip unantastbaren „Kernbereich der gubernativen Entscheidung", denn die Beklagte räumt - nachträglich - selbst ein, dass die Aufsichtsräte persönliche Mandate ausüben und sie deren Entscheidung nicht einmal bewerten will (oben II, Ziffer 7). Diese Achtung vor der unabhängigen Entscheidung der Aufsichtsräte hat die Beklagte zuvor eindeutig vermissen lassen.

Hinzu kommt: Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen gelten als umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (VG Berlin, Urteil vom 22.05.2014, 2 K 285.12, juris Rn 32 mit Bezug auf BVerfGE 110, 199, 221 f.). An der besonderen Nähe zur (rechtmäßigen) gubernativen Entscheidung der Beklagten fehlt es vorliegend aber gerade, weil sie nur auf eine außerhalb ihrer Zuständigkeit zu treffende Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG eindringlich Einfluss genommen hat.

Schließlich muss auch der am Verhältnismäßigkeitsmaßstab orientierte Grundsatz zum Zuge kommen, den das VG Berlin aaO treffend wiedergibt:

„Besonders hohes Gewicht kommt dabei dem Informationsinteresse zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht (vgl. BVerfGE 67, 100(130); 110, 199 (222)".

Genau das trifft den vorliegenden Fall, zumal hier Regierungsberatungen erfolgten, die weder eine Kabinetts - noch eine Ressortentscheidung erforderten, sondern dem Aufsichtsrat den gesetzlich verbürgten Freiraum der Entscheidung hätten gestatten müssen. Nach dem diesseits vorgetragenen Sachverhalt darf daher der geforderte Informationszugang auf keinen Fall versagt werden.

bb) Ergänzend ist dem Einwand der besonders geschützten gubernativen Willensbildung der Beklagten vorliegend auch entgegenzuhalten:

Nachdem der Vorstand der Deutschen Bahn AG am 12.12.2012 den Wegfall der Wirtschaftlichkeit des Projekts Stuttgart 21 (früher selbst bei 4,7 Mrd. Euro festgelegt) entgegen allen früheren Versicherungen eingestehen musste und eine grundlegende Weichenstellung des Aufsichtsrats der DB AG zu erfolgen hatte, mussten die aktienrechtlichen Maximen der §§ 93, 116 AktG und die alleinige Orientierung am Unternehmenswohl maßgebend sein (siehe oben II Ziffer 4). Der verlangte Informationszugang ist also schon deshalb begründet, weil nun Klärungsbedarf besteht, ob sich die Beklagte von den entgegengesetzten Maßstäben leiten ließ, worauf die oben (II Ziffer 5) zitierten zahlreichen Medienberichte hinweisen. Teilweise einschlägig ist insoweit das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (12 B 27.11, juris Rn 27, 21), das die Informationszugangsrechte bei einer geltend gemachten Verflechtung von Wirtschaft und Politik sowie beim Vorwurf aktienrechtlicher Verstöße anerkennt. Das unvergleichlich größere Gewicht der möglichen Rechtswidrigkeit des Einflussnahme der Beklagten auf den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG muss erst recht den vollständigen Informationszugang gewährleisten.

Das muss umso mehr gelten, als die Beklagte, wie ausgeführt, nicht Partner des Finanzierungsvertrags vom 2.04.2009 ist, so dass sie zur Kostenüberschreitung von 4,5 auf 6,8 Milliarden Euro nur indirekt und im gesetzlichen Rahmen als Anteilseigner der DB AG beratend hätte Einfluss nehmen dürfen. In ihren öffentlichen Verlautbarungen hat sie jedoch, wie es erkennbarer Absicht entsprach, ein politisches Machtwort gesprochen für den Weiterbau von Stuttgart 21, dem sich alles Andere unterzuordnen hatte.
Die Beklagte ist ferner nicht Träger des Projekts, für das es im Unterschied zur Neubaustrecke Stuttgart-Ulm keinen öffentlichen Bedarf gibt und das sie selbst als „eigenwirtschaftliches Projekt der DB AG " (siehe oben II Ziffer 7) bezeichnet. Damit ist es unvereinbar, zugleich bei der Einflussnahme auf die Aufsichtsratsentscheidung der DB AG in die verfassungsrechtlich geschützte Kernzone gubernativer Entscheidung schlüpfen zu wollen.

Wäre das Interesse der Bundeskanzlerin an der Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG nicht machtpolitisch, sondern aus der Besorgnis um die Wahrung des Unternehmenswohls der DB AG abgeleitet gewesen, hätte sie nur unabhängige Sachverständige hinzuziehen brauchen, wie es im vorgelegten Dossier des BMVBS vom 5.02.2013 empfohlen wurde. Ihre massive Einflussnahme hätte sich erübrigt.

cc) Nach dem Inhalt der streitgegenständlichen Vermerke und nach den Einlassungen der Beklagten betreffen die von ihr geschwärzten Passagen zweifelsfrei keine Erörterungen im Kabinett und auch nicht die unmittelbare Vorbereitung von Kabinettssitzungen in der Runde der Staatssekretäre. Es fehlt also vorliegend an den typischen Kennzeichen für den Kernbereich gubernativer Entscheidung, auf die das VG Berlin im Urteil vom 18.12.2013, 2 K 249.12, juris Rn 38) abhebt.

In der näheren Ausgestaltung des Vermerks vom 4.12.2012 wird war die veränderte Kostensituation bei Stuttgart 21 beschrieben, vor allem aber erklärt, das werde „zu **neuen Kontroversen um S 21** und zu Forderungen nach Projektabbruch führen". Die erfolgte Schwärzung in diesem Vermerk wurde unmittelbar nach der Aussage vollzogen, dass die fehlende Unterstützung der Aufgabenträger (womit Land, Region und Stadt gemeint sind trotz der nach Art. 104 a GG unzulässigen Mischfinanzierung) nun deutlich zum Tragen komme. Wie sehr es insoweit um außergesetzliche Fragen geht, zeigt auch der Hinweis auf Seite 2 unten des Vermerks vom 9.01.2013 an den Chef des Bundekanzleramts, wonach es auch um die politische Bedeutung der Verwirklichung eines großen Infrastrukturprojekts gehe, „zu dem sich BKin explizit bekannt hat" - ein Hinweis, der im Vermerk an die Bundeskanzlerin für das Gespräch vom 1.02.2013 mit Ministerpräsident Kretschmann auf Seite 2 oben und im Folgevermerk vom 5.02.2013 auf Seite 2 unten abgewandelt („zu dem Sie sich explizit bekannt haben") wiederkehrt. Daraus ergibt sich der Eindruck, dass damit gleichsam die Basis bezeichnet wird, auf der alle strategischen Überlegungen aufbauen.

dd)Schließlich ist im Zusammenhang mit dem Versagungstatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG auf den Einwand einzugehen, die Offenlegung der Bewertung bzw. Gewichtung einschließlich der Finanzierungserwägungen würde künftige Beratungen und Verhandlungen über diese Projekte sehr erschweren. Die Preisgabe von Interna der politischen Abstimmung könne Gesprächspartnern der Bundesregierung bei künftigen Verhandlungen Vorteile verschaffen und die Verhandlungsführung der Bundesregierung schwächen. Das kann nicht überzeugen. Denn zum Einen würde die Beklagte auf diesem Wege für Großvorhaben mit jahrzehntelanger Dauer eine gesetzwidrige Blockade der Informationszugangsrechte herbeiführen können. Zum Anderen hat die Beklagte gemäß den vorgetragenen Medienmeldungen einen folgenschweren Rechtsbruch

gegen die Treuhänderstellung der Aufsichtsräte der DB AG begangen, welcher den unbedingten Vorrang für das vollständige Informationszugangsrecht begründet. Im Interesse der effektiven Gewaltenteilung muss gerade hier die Justiz gegenüber der Exekutive die Schranken des Rechts zur Geltung bringen, weil sonst Missstände fortgeschrieben würden.

2. Die Beklagte will die Versagung des vollständigen Informationszugangs - neben § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG - hilfsweise auf §§ 3 Ziffer 3b und 4 Abs. 1 IFG stützen.

   Dagegen bestehen methodische Bedenken, weil § 8 UIG nach § 1 Abs. 3 IFG vorgeht. Unabhängig davon kann § 3 Ziffer 3b IFG nicht eingreifen, wenn die fraglichen Beratungen der informationspflichtigen Stelle vor zwei Jahren stattgefunden haben und diese Beratungen heute nicht mehr beeinträchtigt werden können. Die zeitliche Begrenzung des behördlichen Schutzes gegen die Bekanntgabe von Beratungen findet in den einleitenden Worten des Gesetzes „soweit und solange" Ausdruck und verbietet gerade damit die Informationsversagung dann, wenn die Beratungen abgeschlossen sind und ihre Vertraulichkeit nicht mehr beeinträchtigt werden kann (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 9.06.2011, juris Rn 22 m.w. N.).

   Auch § 4 Abs. 1 IFG betrifft ausdrücklich nur den Schutz eines in Gang befindlichen „behördlichen Entscheidungsprozesses". Zum Einen sind die Verwaltungsabläufe im Kanzleramt, die mit der damaligen Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG zu tun hatten, längst beendet, zum Anderen ging es insoweit gerade nicht um eine behördliche Entscheidung, die hätte geschützt werden können. Im Bereich des Regierungshandelns wäre nach § 4 Abs. 1 IFG allein dann die Versagung von Informationszugängen zulässig, wenn der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung betroffen wäre (BT-Drs. 15/4493, Seite 12 zu § 4 Abs. 1 IFG). An diesen Voraussetzungen fehlt es aber, wie ausgeführt.

3. Die Beklagte beruft sich ferner auf den Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG und meint, es gehe um interne Mitteilungen, an deren Bekanntgabe das öffentliche Interesse nicht überwiege. Sie bemüht dafür die Effektivität der Arbeitsabläufe. Da jene - seit zwei Jahren - längst abgeschlossen und Ausnahmetatbestände methodisch eng auszulegen sind, muss das Argument schon deshalb ins Leere gehen. Letztlich verbleibt der Beklagten das „Interesse am Fortbestand der Vertraulichkeit". Unbestreitbar ist jedoch, dass die Vermerke des Kanzleramts mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht verknüpft sind und dass wegen der nachweisbaren öffentlichen Einflussnahme des Kanzleramts und führender Koalitionskreise auf den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats zu Stuttgart 21 ein starkes öffentliches Interesse an vollständiger Aufklärung besteht.

4. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich ergänzend Bezug auf die diesseitigen Ausführungen im Widerspruch vom 1.09.2014, die - im Rahmen der gestellten Klaganträge - aufrecht erhalten bleiben.

Die Klage ist hiernach begründet.

IV.

Beweisanträge

Der diesseitige Klagvortrag wird durch die zugleich vorgelegten Medienberichte und sonstige Urkunden erhärtet.

Darüber hinaus werden folgende förmlichen Beweisanträge gestellt, die belegen, dass es hier um die Aufdeckung eines politischen Missstandes geht, der u.a. dadurch zum Ausdruck kommt, dass das Bundeskanzleramt außerhalb seiner Zuständigkeit eine aktienrechtlich unzulässige Einflussnahme auf beamtete Aufsichtsratsmitglieder organisierte, die u.a. den Zweck hatte, nahe liegende Maßstäbe wirtschaftlichen Handelns hinter politisch-taktische Motive zurücktreten zu lassen und dass somit die von der Beklagten angeführten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nur der Verschleierung dieses Sachverhaltes dienen sollen.

1. Beweisantrag 1

Es wird beantragt, das interne Dokument des Bundesverkehrsministeriums, das zur Vorbereitung des Gesprächs der Aufsichtsräte als Anteilseigner der DB AG, insbesondere der Staatssekretäre der Bundesregierung vom 5.02.2013 (wie im Vermerk an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 erwähnt) erarbeitet worden ist und über dessen Inhalt u.a. in der Stuttgarter Zeitung vom 5.02.2013 berichtet worden ist und das in der autorisierten Reinschrift-Fassung vom 30.01.2013 unter anderem den Vermerk des federführenden Referats LK 17 des Bundesverkehrsministeriums trägt, gemäß § 99 VwGO beizuziehen und in der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Kammer zu verlesen zum Beweis der Tatsache, dass das Gesamtprojekt Stuttgart 21 wegen „der Mehrkosten bis zu 2,3 Milliarden Euro" insgesamt nicht finanziert bzw. durch die Deutsche Bahn AG nicht mehr in dem im Finanzierungsvertrag vom 2.04.2009 vorgesehenen Umfang finanzierbar ist.

2. Beweisantrag 2

Es wird beantragt, Herrn Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Dr. Rüdiger Grube, zu laden Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin, als Zeugen zu hören zum Beweis der Tatsache, dass Stuttgart 21 bereits im Bahn-Dokument an dessen Aufsichtsrat vom 10.12.2009 um 891 Millionen Euro sog. Einsparpotentiale aufgrund bloßer „Markt- und Vergabeanalysen" ohne vertiefte Planung

„schöngerechnet" wurde - was, wie in der Stuttgarter Zeitung vom 5.02.2012 berichtet, in die am 12.12.2012 eingestandene Kostensteigerung um „bis zu 2,3 Milliarden Euro" eingeflossen ist - und sich Stuttgart 21 seit jenem Kostengeständnis vom 12.12.2012 als unwirtschaftlich erwiesen hat, so dass der Bahnvorstand deshalb auch vom Aufsichtsrat der DB AG am 5.03.2013 angehalten wurde, zumindest einen Teil der im Finanzierungsvertrag nicht geregelten Mehrkosten auf die Projektpartner abzuwälzen.

3. Beweisantrag 3

Es wird beantragt, als Zeugen zu hören

a) Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, zu laden über das Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

b) Herrn MdB Bundesverkehrsminister a.D. Peter Ramsauer, zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

c) Herrn Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

d) Herrn Bundeswirtschaftsminister a.D. Dr. Philipp Rösler, Vorstandsmitglied Weltwirtschaftsforum (Schweiz, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht)

e) Herrn Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Volker Kauder zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

f) Herrn Kanzleramtsminister a.D. Ronald Pofalla, zu laden über Deutsche Bahn AG, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

zum Beweis der Tatsache, dass die damalige Regierungskoalition unter Führung der Bundeskanzlerin - wie in den übereinstimmenden Agenturmeldungen, Zeitungsberichten und teilweise wörtlichen Zitaten oben II Ziffer 5, Seite 9 bis 11 wiedergegeben - im Februar 2013 die politische Strategie vereinbart und demgemäß in öffentlichen Verlautbarungen und persönlichen Einflussnahmen alles daran gesetzt hat, eine Ausstiegsdebatte um Stuttgart 21 trotz der Kostensteigerung um bis zu 2,3 Milliarden Euro wegen der Bundestagswahl vom September 2013 unbedingt zu vermeiden und deshalb den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG und dort speziell die der Bundesregierung angehörenden drei Staatssekretäre aus dem Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsministerium zu einem Weiterbau von Stuttgart 21 zu bestimmen.

4. Beweisantrag 4

Es wird beantragt, die Verwaltungsakten des Bundeskanzleramts beizuziehen, die zur Erstellung der vorgelegten, teilweise geschwärzten Vermerke an den Chef

des Bundeskanzleramts und an die Bundeskanzlerin im Referat 323 - 16 113 - Ve 072 und im Referat 431 führten, zum Beweis der Tatsache, dass der damalige Chef des Bundeskanzleramts Ronald Pofalla, die beteiligten Referatsleiter und Sachbearbeiter entsprechend der in Beweisantrag 3 genannten Vorgabe auf Mitglieder des Aufsichtsrats, insbesondere die dort tätigen Staatssekretäre der Bundesregierung politischen Einfluss genommen haben, um den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats vom 5.03.2013 zu Stuttgart 21 herbeizuführen.

5. Beweisantrag 5

Es wird beantragt, als Zeugen zu hören

a) Herrn Bundeswirtschaftsminister a.D. Dr. Philipp Rösler (Vorstandsmitglied Weltwirtschaftsforum, Anschrift wird nachgereicht)

b) Herrn Patrick Döring (FDP), dessen ladungsfähige Anschrift nachgereicht wird,

zum Beweis der Tatsache - berichtet in der Wirtschaftswoche vom 18.03. 2013, Ausgabe Nr. 12 unter der Rubrik „Anruf beim Minister" (oben S. 10, 11) - , dass der Aufsichtsratsvorsitzende der DB AG Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht in einem Vorgespräch mit anderen Aufsichtsräten kurz vor der Beschlussfassung vom 5.03.2013 um den Weiterbau von S 21 besorgt war, weil er erfahren hatte, dass der Finanz- und der Wirtschaftsstaatssekretär nicht für den Weiterbau von S 21 stimmen wollten, woraufhin der damalige FDP-Generalsekretär und Mitglied des Aufsichtsrats Patrick Döring seinen Parteifreund und damaligen Bundeswirtschaftsminister angerufen habe, um dessen Staatssekretär Bernhard Heitzer umzustimmen; dies habe damals zu dem Ergebnis geführt, dass Herr Döring nach seinem Telefonat mit dem Minister den anderen Aufsichtsräten die „frohe Botschaft" habe übermitteln können, sein Minister habe „die Sache geregelt", er habe Staatssekretär Heitzer also auf die Linie für den Weiterbau von Stuttgart 21 gebracht.

Es bleibt abschließend vorbehalten, den diesseitigen Vortrag und Beweisantritt zu ergänzen, sobald die Beklagte auf die Klage und die vorgelegte Begründung entgegnet hat.

Rechtsanwalt